



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Zwischenbericht
zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen
des UNO-Ausschusses
für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
(CEDAW-Ausschuss) vom 31. Oktober 2022**

Bern, November 2024

Inhalt

1. Auftrag	3
2. Stärkung der Kenntnisse der Justizbehörden betreffend direkte Anwendbarkeit und Nutzung der Konvention in Rechtsverfahren.....	3
3. Beseitigung der kantonalen Unterschiede bei der Finanzierung der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung und Sicherstellung, dass jeder Kanton über eine Gleichstellungsfachstelle verfügt	6
4. Revision des Tatbestands der Vergewaltigung und anderer Sexualstraftdelikte	8
5. Revision der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt.....	9

1. Auftrag

Die Schweiz ratifizierte 1997 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW; SR 0.108) und ist seither verpflichtet, periodisch über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung des Übereinkommens zu berichten. Die Schweiz präsentierte im Oktober 2022 dem zuständigen Ausschuss ihren 6. Staatenbericht zur Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens. In seinen abschliessenden Bemerkungen (nachfolgend: Empfehlungen) vom 31. Oktober 2022 ersuchte dieser die Schweiz unter anderem, «innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Schritte zur Umsetzung der in den Absätzen 16 (a), 32 (a), 42 (d) und (f) enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.»¹ Die genannten Empfehlungen betreffen die Stärkung der Kenntnisse der Justizbehörden bezüglich der direkten Anwendbarkeit und Nutzung des Übereinkommens in Rechtsverfahren (Empfehlung 16 a), die Beseitigung der kantonalen Unterschiede bei der Finanzierung der Umsetzung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter und Sicherstellung, dass jeder Kanton über eine Gleichstellungsfachstelle verfügt (Empfehlung 32 a), die Revision des Tatbestands der Vergewaltigung und anderer Sexualstraftatdelikte (Empfehlung 42 d) sowie die Revision der Härtefallregelung in Fällen häuslicher Gewalt (Empfehlung 42 f).

2. Stärkung der Kenntnisse der Justizbehörden betreffend direkte Anwendbarkeit und Nutzung der Konvention in Rechtsverfahren

16. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5, Abs. 13) und empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gerichte das Übereinkommen als Teil der objektiven Rechtsordnung anwenden. Er empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere,

(a) den Aufbau der Kapazitäten von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Beamtinnen und Beamten der Strafverfolgungsbehörden sowie Anwältinnen und Anwälten betreffend die unmittelbare Anwendung und Nutzung des Übereinkommens in Gerichtsverfahren systematisch zu fördern.

Die **Bundesbehörden** qualifizieren das CEDAW-Übereinkommen als völkerrechtlichen Vertrag mit «**überwiegend programmatischem Charakter**». So kam der Bundesrat 1995 in seiner Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge zum Schluss, dass dessen Bestimmungen grundsätzlich nicht direkt anwendbar sind.² Diese Auffassung bestätigte er 2006 in der Botschaft zur Genehmigung des Fakultativprotokolls zum CEDAW-Übereinkommen.³

Während das **Bundesgericht** die **Justiziabilität** bürgerlicher und politischer Rechte (namentlich

¹ Abschliessende Bemerkungen zum Sechsten periodischen Bericht der Schweiz, Ziffer 72, 31. Oktober 2022 (inoffizielle deutsche Übersetzung).

² Botschaft des Bundesrates über die Genehmigung des Übereinkommens vom 23. August 1995, [BBI 1995 IV 901](#), S. 925. Gemäss Bundesrat kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Teilgehalte der Artikel 9 und 15 und möglicherweise auch die Artikel 7 und 16 vom Bundesgericht als direkt anwendbar qualifiziert werden könnten (a.a.O.).

³ Botschaft des Bundesrates über die Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen, vom 29. November 2006, [BBI 2006 9787](#), S. 9813.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, UNO-Pakt II; SR 0.103.2) anerkennt, ist es diesbezüglich bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wesentlich zurückhaltender. So hält es in ständiger Rechtsprechung fest, dass der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1) «grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualgarantien» enthält.⁴ Diese Praxis gilt auch für CEDAW.⁵ Gemäss Bundesgericht sind die aus dem Übereinkommen fließenden Verpflichtungen überwiegend allgemein gehalten und überlassen den Vertragsstaaten die Wahl der Mittel und begründen damit **keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtungen** zur Nichtdiskriminierung der Frau. Gleichzeitig hält das Bundesgericht fest, dass die Bestimmungen «jedoch nicht nur politische oder moralische Absichtserklärungen [sind], sondern Teil der objektiven Rechtsordnung».⁶

Mit Blick auf Artikel 8 Absatz 3 Bundesverfassung (BV; SR 101) sieht das Bundesgericht im CEDAW-Übereinkommen eine Ergänzung und Konkretisierung dieses «sehr allgemein umschriebene[n] Gleichstellungsauftrag[s]».⁷ Wie das Bundesgericht verweist auch das **Bundesverwaltungsgericht** in seiner Rechtsprechung auf die Bedeutung der Normen des Übereinkommens für die **völkerrechtskonforme Auslegung** des innerstaatlichen Rechts; diese richteten «sich in erster Linie aber an die gesetzgeberischen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen der Mitgliedstaaten. Demnach hat sich mit [den gerügten Verletzungen] nicht das Gericht, sondern die Legislative, die Politik und die Gesellschaft auseinanderzusetzen».⁸

Die dargestellte Praxis der Bundesbehörden wurde vom CEDAW-Ausschuss bereits in seinen früheren Empfehlungen von 2003, 2009 und 2016 kritisiert. Was die neueste diesbezügliche Empfehlung anbelangt, so hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in einem ersten Schritt das Bundesgericht und die kantonalen Gerichte sowie die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) spezifisch darüber informiert. Im Hinblick auf die vorliegende Zwischenberichterstattung hat das EBG in einem zweiten Schritt das Bundesgericht, die SVR, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter sowie den Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) zu den folgenden zwei Fragen konsultiert: ob das Übereinkommen in entsprechenden **Weiterbildungsangeboten** integriert sei und wie seine **Relevanz** für die Praxis bzw. Rechtsprechung eingeschätzt werde.⁹ Auf der Grundlage dieser Befragung lässt sich folgendes festhalten:

Die **Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Justizwesen** ist in der Schweiz je nach Beruf und Kanton unterschiedlich organisiert. Für eine Tätigkeit im Justizwesen ist in der Regel ein juristisches Studium erforderlich. Die juristischen Fakultäten der Schweiz vermitteln darin auch Kenntnisse über die Gleichstellung der Geschlechter, deren verfassungs- und völkerrechtliche Verankerung und die daraus resultierende Rechtslage. In der Schweiz gibt es allerdings keine spezifisch auf das CEDAW-Übereinkommen fokussierte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit für juristische Fachpersonen.

⁴ Vgl. statt vieler BGE 135 I 161 E. 2.2.

⁵ Siehe z.B. BGE 139 I 257 E. 6 oder Urteil des Bundesgerichts 9C_737/2019 vom 22. Juni 2020 E. 5. Siehe auch Erika Schläppi/Silvia Ulrich/Judith Wyttenbach, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Bern 2015, Teil 2. A, Rz. 24.

⁶ BGE 137 I 305 E. 3.2. Als Beispiel eines Artikels, der konkrete Massnahmen zur materiellen Gleichstellung der Frau enthält, nennt das Bundesgericht Artikel 11 Abs. 2 CEDAW: Kündigungsschutz; bezahlter Mutterschaftsurlaub; Einrichtungen zur Kinderbetreuung.

⁷ BGE 137 I 305 E. 3.2.

⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-4997/2022 vom 10. November 2022 E. 6.3.

⁹ Das Bundesgericht sah unter Verweis auf seine richterliche Unabhängigkeit in der Rechtsprechung von der Beantwortung der zweiten Frage ab.

Im Zuständigkeitsbereich der **Staatsanwaltschaften** wird das breitere Thema der Geschlechtergleichstellung in spezifischen Weiterbildungen sowie bei Änderungen der strafrechtlichen Rechtsgrundlagen adressiert. Aufgrund der aktuellen Änderung des Sexualstrafrechts¹⁰ setzen sich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte derzeit verstärkt mit dieser Thematik auseinander. Auch angehende **Polizistinnen und Polizisten** werden im Rahmen ihrer Grundausbildung für die Gleichstellungsthematik und die Bedeutung internationaler Übereinkommen wie CEDAW sensibilisiert. Überdies stehen ihnen diverse Weiterbildungen offen, in welchen verschiedene Diskriminierungsformen, unter anderem auch aufgrund von Geschlechterstereotypen, behandelt und reflektiert werden. Auch **Richterinnen und Richtern** sowie **Anwältinnen und Anwälten** stehen in der Schweiz keine spezifischen Weiterbildungen zur Gleichstellungsthematik zur Verfügung. Berufsverbände, Hoch- und Fachhochschulen sowie kantonale Ausbildungsstätten organisieren jedoch regelmässig juristische Tagungen und Konferenzen, bei welchen Gleichstellungsthemen und die Bedeutung des CEDAW-Übereinkommens thematisiert werden können.

Zu erwähnen sind hier auch die vom EBG in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen, den Kantonen sowie der Zivilgesellschaft im Rahmen der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) entwickelten **Minimalstandards** für die Aus- und Weiterbildung in den Berufsfeldern «Recht»¹¹ und «Polizei»¹². Diese definieren die jeweils relevanten Kompetenzen im Umgang mit geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Diese Standards richten sich an Ausbildungsverantwortliche an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Akademien, Fachhochschulen sowie Polizeischulen und dem Nationalen Polizei-Institut. Zugleich adressieren sie die Mitarbeitenden von Staats- und Jugendstaatsanwaltschaften, Gerichten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie Anwaltskanzleien und Polizeikorps.

Betreffend die **Relevanz des CEDAW-Übereinkommens in der Praxis** erachten etwa die Schweizer **Strafverfolgungsbehörden** dieses für ihren Tätigkeitsbereich im Vergleich zu anderen internationalen Abkommen¹³ nicht als prioritär, insofern die damit angestrebten Ziele nicht in erster Linie durch das Strafrecht erreicht werden können. Insgesamt ist festzustellen, dass auch in der **Rechtsprechung** selten direkt auf das Übereinkommen, sondern vielmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Bezug genommen wird (s. oben Rechtsprechung von Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht).

¹⁰ Vgl. unten Ziffer 4.

¹¹ [Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung; Berufsfeld Recht.](#)

¹² [Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung; Berufsfeld Polizei.](#)

¹³ Etwa das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35), das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention; SR 0.311.40) oder das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543).

3. Beseitigung der kantonalen Unterschiede bei der Finanzierung der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung und Sicherstellung, dass jeder Kanton über eine Gleichstellungsfachstelle verfügt

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) die kantonalen Unterschiede bei der Finanzierung der Umsetzung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter zu beseitigen und sicherzustellen, dass jeder Kanton über ein Gleichstellungsbüro verfügt.

Der Grundsatz der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist in Artikel 8 Absatz 3 BV verankert. Diesen Gleichstellungsauftrag wie auch die Verpflichtungen aus dem CE-DAW-Übereinkommen gilt es, auf allen föderalen Ebenen umzusetzen.¹⁴

Um die Situation in den Kantonen mit Bezug auf die vorliegende Empfehlung zu erfassen, hat das EBG via die **Konferenz der Kantonsregierungen** (KdK) und die **Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten** (SKG) eine breite Konsultation bei den Kantonen durchgeführt. Darauf abgestützt, ergibt sich folgendes Bild:

Die Situation in den Kantonen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Die Mehrzahl der Kantone und einige grössere Städte verfügen über **Gleichstellungsinstitutionen**, teils in Form von Fachstellen, teils als beratende Kommissionen. In einigen Kantonen gibt es sowohl eine verwaltungsinterne Fachstelle als auch eine Gleichstellungskommission. Aktuell nehmen siebzehn kantonale und acht städtische Fachstellen in der **SKG** Einsitz. Diese unterstützt, koordiniert, plant und realisiert Aktivitäten von nationaler Reichweite und trägt zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zu einer kohärenten Gleichstellungspolitik bei. Von den neun Kantonen, welche nicht in der SKG vertreten sind, verfügen fünf entweder über eine Gleichstellungskommission, eine kantonale Fachstelle, welche die Geschlechtergleichstellung im Sinne einer Querschnittsaufgabe unterstützt oder eine externe Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Die verschiedenen kantonalen und kommunalen Fachstellen unterscheiden sich hinsichtlich ihres Auftrags. In etwa der Hälfte der Fachstellen erfolgte eine **Erweiterung des ursprünglichen Mandats**. Neben dem Schwerpunkt der Gleichstellung der Geschlechter befassen sich einige der Fachstellen auch mit anderen Themenbereichen, wie etwa der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, der Familienpolitik oder der Gleichstellung im Bereich LGBTI. Bei weiteren Fachstellen werden mögliche Erweiterungen des Mandats erwogen.

Aufgrund der **Finanzhoheit von Kantonen und Gemeinden** bestimmen diese selber über den Umfang der Mittel, welche für die Realisierung der Geschlechtergleichstellung zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei bestimmen die Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich über die hierzu erforderlichen und ihren Rahmenbedingungen entsprechenden organisatorischen Strukturen und finanziellen Ressourcen.

Die föderalen Strukturen haben zur Folge, dass hinsichtlich der Ressourcen, welche den einzelnen

¹⁴ Siehe Urteil des Bundesgerichts 1C_504/2016 vom 19. Oktober 2017 E. 4.2; E. 4.5 sowie BGE 131 I 305 E.4.

Gleichstellungsfachstellen zur Verfügung stehen, **beachtliche Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden** bestehen. Bei einer Mehrzahl der kantonalen und städtischen Fachstellen ist das Budget im Vergleich zu den letzten Jahren etwa gleichgeblieben oder aufgrund einer Mandatserweiterung leicht angestiegen. Anträge auf Budgetstreichungen oder -kürzungen, welche vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel in einer Minderheit der Kantone und Städte gestellt worden sind, wurden von den Legislativen allesamt abgelehnt.

Die Konsultation der Kantone hat zudem ergeben, dass eine **Mehrheit der Kantone** eine **Vereinheitlichung der Finanzierung** der kantonalen Gleichstellungspolitik, wie sie der CEDAW-Ausschuss empfiehlt, aus föderalen Gründen weder als politisch realistisch noch als erstrebenswert erachtet. Zwar sind sich die Kantone einig, dass genügend Mittel eingesetzt werden müssen, die Mehrheit findet jedoch, welche Strukturen geeignet und wie viele finanzielle Mittel notwendig sind, hänge von der **Situation und den Rahmenbedingungen im jeweiligen Kanton** ab. Die Mehrheit ist auch der Auffassung, dass die finanziellen Mittel nicht das einzige Kriterium sind, welches bei der Umsetzung der internationalen und nationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen ist. Demgemäss können gerade kleinere Kantone mit verhältnismässig geringeren Mitteln wirkungsvolle Ergebnisse erzielen. Eine **Minderheit** würde hingegen einen einheitlichen Finanzierungsrahmen befürworten, welcher ein Mindestmass an Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten und die Möglichkeit bieten würde, ein Grundangebot im Gleichstellungsbereich sicherzustellen.

Um die Gleichstellungsperspektive in die kantonale Verwaltungsstrukturen zu integrieren und in der Gesellschaft stärker zu verankern, sind **Strategien und Aktionspläne** von zentraler Bedeutung. Einige kantonale und kommunale Behörden haben deshalb bereits mehrjährige Strategien oder Aktionspläne erarbeitet, die sich auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Allgemeinen oder in bestimmten Bereichen beziehen. Im Rahmen der **Gleichstellungsstrategie 2030**¹⁵ haben zudem mehrere Kantone die Ausarbeitung neuer Strategien und Aktionspläne angekündigt. Bei diesen geht es namentlich um die Förderung der Gleichstellung in der kantonalen oder kommunalen Verwaltung mit Schwerpunkten auf Lohngleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Bildung, Berufswahl und -ausbildung, Arbeitsmarkt, politische Beteiligung von Frauen, Integration von Migrantinnen, Bekämpfung von sexueller Belästigung sowie geschlechtsspezifischer Gewalt und Stereotype.

Für die weitere Vernetzung und Stärkung der Gleichstellungsfachstellen in der Schweiz ist der fachspezifische Austausch bedeutsam. Das Ergebnis einer solchen interkantonalen Zusammenarbeit ist die **«Westschweizer Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern»**¹⁶, welche im September 2023 von den für die Gleichstellung zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräte der Westschweizer Kantone unterzeichnet wurde. Darin wird die Wichtigkeit der kantonalen Gleichstellungspolitik bekräftigt und die Bedeutung sowie der Wert der Westschweizer Konferenz der Gleichstellungsbüros¹⁷ anerkannt.

¹⁵ <https://www.gleichstellung2030.ch/de/>.

¹⁶ [Charte romande de l'égalité entre les femmes et les hommes.](#)

¹⁷ <https://egalite.ch/>.

4. Revision des Tatbestands der Vergewaltigung und anderer Sexualstraftdelikte

42. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die eine Aktualisierung seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 darstellt, sowie an seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5, Abs. 27) und empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken und dabei benachteiligten Gruppen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner,

(d) die Definition des Tatbestands der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch zu ändern, indem im Einklang mit internationalen Standards auf die fehlende Zustimmung abgestellt wird; die Artikel 192 Absatz 2, 193 Absatz 2, 187 Ziffer 3 und 188 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs zu ändern, indem jegliche Bestimmung gestrichen wird, die es dem richterlichen Ermessen überlässt, bei Sexualdelikten, welche im Vergleich zur Vergewaltigung als geringfügiger gelten, eine Strafminderung oder einen vollständigen Freispruch in Betracht zu ziehen, wenn der Täter mit dem Opfer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Am 1. Juli 2024 ist die Revision des Sexualstrafrechts in Kraft getreten.¹⁸ Kern dieser Reform ist die Ausweitung der Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung.

Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff bereits vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zu verstehen gegeben hat, dass es keine sexuelle Handlung will und sich der Täter vorsätzlich über den vom Opfer geäußerten Willen hinwegsetzt. Auf diese Weise wird die Ablehnungslösung, die sogenannte **«Nein-heisst-Nein – Lösung»**, umgesetzt. Der Schockzustand (**«Freezing»**) wird ebenso als Zeichen der Ablehnung gewertet. Erstarrt das Opfer vor Angst und kann seine Ablehnung nicht ausdrücken oder sich zur Wehr setzen, wird der Täter wegen Vergewaltigung oder sexuellen Übergriffs bestraft, wenn er den Schockzustand erkannt hat.

Ausserdem ist Vergewaltigung nicht mehr auf den Beischlaf beschränkt, sondern umfasst auch beischlafsähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, und damit weitaus mehr sexuelle Handlungen als bisher. Der Straftatbestand wird zudem neu **geschlechtsneutral** formuliert, damit Personen jeglichen Geschlechts Opfer einer Vergewaltigung sein können.

Der vom CEDAW-Ausschuss erwähnte Strafbefreiungsgrund in den Artikeln 187 Ziffer 3, 188 Ziffer 2, 192 Absatz 2 und 193 Absatz 2 Strafgesetzbuch wurde ersatzlos gestrichen.

¹⁸ [AS 2024 27](#).

5. Revision der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt

42. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die eine Aktualisierung seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 darstellt, sowie an seine vorangegangenen Empfehlungen (CEDAW/C/CH/CO/4–5, Abs. 27) und empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken und dabei benachteiligten Gruppen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner,

(f) Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zu ändern, um sicherzustellen, dass alle Frauen, die Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt sind, ihren misshandelnden Ehegatten verlassen können, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, unabhängig von der Schwere der erlittenen Gewalt und der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus ihres Ehegatten, und dementsprechend den Vorbehalt zu Artikel 59 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zurückzuziehen und die Kapazitäten der Migrationsbehörden entsprechend auszubauen.

Das Parlament hat am 14. Juni 2024 eine Änderung der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt beschlossen.¹⁹

So werden neu bei Auflösung der familiären Gemeinschaft nicht nur ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sowie von ausländischen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), sondern auch von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) einen **Anspruch auf Erteilung und Verlängerung ihrer bisherigen Bewilligung** erhalten, wenn sie Opfer häuslicher Gewalt sind. Die neue Regelung gilt zudem für ausländische Konkubinatspartnerinnen und -partner, sofern sie davor eine Härtefallbewilligung zum Zweck des Zusammenlebens in der Schweiz erhalten haben, so wie bereits bisher für Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft. Neu wird zudem die Aufzählung möglicher Hinweise auf häusliche Gewalt, welche von den Behörden berücksichtigt werden müssen, ergänzt und auf Gesetzesstufe geregelt. Dazu gehören zum Beispiel die Anerkennung der betroffenen Person als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (SR 312.5), die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle sowie Arztberichte oder Strafverfahren.

Diese Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) tritt voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft und wird es der Schweiz auch erlauben, den Vorbehalt zu Artikel 59 Istanbul-Konvention zurückzuziehen.²⁰ Ein Ausbau der Kapazitäten der Migrationsbehörden ist nicht notwendig, da die Revision mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden kann. Hingegen soll gemäss dem Nationalen Aktionsplan zur Istanbul-Konvention²¹ und der Roadmap gegen häusliche Gewalt²² die Sensibilisierung der Migrationsbehörden gefördert und deren Zusammenarbeit mit den Opferberatungsstellen und den Frauenhäusern gestärkt werden.

¹⁹ [BBI 2024 1449](#).

²⁰ Der Vorbehalt wurde angebracht, da nach schweizerischem Recht bei Auflösung einer Ehe bislang je nach Aufenthaltsstatus kein Rechtsanspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vorgesehen war. Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der Istanbul-Konvention vom 2. Dezember 2016, [BBI 2017 185](#), Ziff. 2.7.1.

²¹ www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-29 (Massnahme 29).

²² [Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen](#) (Handlungsfeld 6).